

Geschäftsnummer:
1 S 129/09
2 C 945/09
Amtsgericht Ulm



Verkündet am
04. November 2009

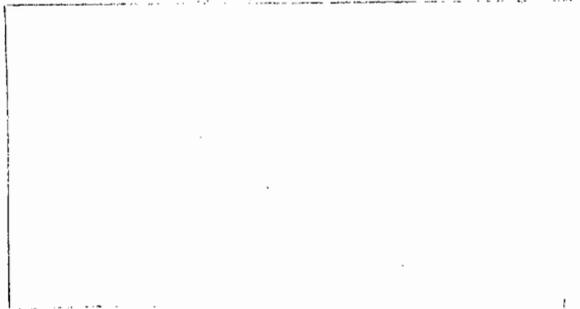
Indlekofer, JfachAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Ulm
1. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit



gegen



wegen Forderung

EINGEGANGEN

03. NOV. 2009

FAe Brosch
Schauda & Partner

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Ulm auf die mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 2009 unter Mitwirkung von

Präsident des Landgerichts von Au

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Ulm vom 21.07.2009 - 2 C 945/09 - abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.652,43 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 07.04.2009 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger gegenüber seinem Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der außergerichtlichen angefallenen Anwaltsgebühren in Höhe von 316,18 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 07.04.2009 freizustellen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits beider Rechtszüge tragen der Kläger zu 30% und die Beklagte zu 70%.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Streitwert im ersten und zweiten Rechtszug: 3.786,05 €

Gründe:

I.

Der Kläger verlangt als Versicherungsnehmer von der Beklagten als Versicherer die Zahlung einer Entschädigung auf Grundlage einer bei der Beklagten abgeschlossenen Hausratsversicherung. Der Kläger macht als Versicherungsfall einen Vorfall, der sich am 26.09.2008 in Catania (Italien) ereignet hat, als Raub geltend. Die Beklagte lehnt die Entschädigungszahlung ab, da sie der Ansicht ist, dass es sich bei dem angezeigten Vorfall um einen Trickdiebstahl handle, für den kein Versicherungsschutz bestehe.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird Bezug genommen auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Ulm vom 21.07.2009 (Bl. 30 bis 35 d.A.).

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen. In seiner Entscheidung kam das Amtsgericht - unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des OLG Köln, RUS 1991, 277; LG Frankfurt, RUS 1995, 29; LG Köln, VersR 2005, 787 - zu dem Ergebnis, dass vorliegend von einem Trickdiebstahl auszugehen sei. Allein das Abbremsen des Mopeds und das hierauf erfolgte Anhalten des klägerischen Mietwagens stelle noch keine Gewaltanwendung zur Überwindung eines tatsächlichen oder zu erwartenden Widerstandes dar, sondern lediglich ein Überraschungsmanöver der Täter, um erst die Voraussetzungen für eine mögliche Wegnahme herzustellen. Die Gewalt diene nicht der Wegnahme, sondern der bloßen Ablenkung des Opfers, um unter Ausnutzung des Überraschungsmoments die Tat begehen zu können, was kennzeichnend für den Trickdiebstahl sei. Widerstand des Opfers solle durch die Geschwindigkeit und des Überraschungsmoment gerade vermieden werden. Eine Gewaltanwendung, welche auf einer physischen Einwirkung des Täters beruhe und sich auf den Körper des Genötigten auswirke und somit sich als widerstandsbrechendes Mittel darstelle, sei gerade nicht gegeben.

Der Kläger verfolgt mit seiner Berufung sein erstinstanzliches Klageziel weiter. Zur Begründung führt er insbesondere aus: Es komme nicht darauf an, ob Gewaltausübung und Wegnahmehandlung in einem Akt zusammenfallen oder ob die Gewalthandlung eine darauffolgende Wegnahme ermögliche. So sei in der Rechtsprechung auch anerkannt, dass eine Fortwirkung von Gewalt als Drohung im Rahmen des § 249 StGB gewertet werde. Zwar gehe das Amtsgericht zutreffend davon aus, dass der Kläger und

seine Ehefrau schockiert gewesen seien, diese seien jedoch nicht von der Wegnahme überrascht gewesen, denn ihnen sei bewusst gewesen, als das Moped vor ihnen anhielt und der Soziusfahrer zu ihrem Auto sprang, dass nunmehr eine bedrohliche Situation für sie eingetreten gewesen sei und es vernünftig gewesen sei, dass der Kläger und seine Ehefrau sich nicht körperlich zur Wehr gesetzt hätten. Dies wäre den beiden aufgrund der Räumlichkeiten auch nur sehr schwer möglich gewesen. Darüber hinaus hätte eine körperliche Abwehr sie auch in Lebensgefahr bringen können.

Der Kläger beantragt:

1. Unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Ulm vom 21.07.2009, Az. 2 C 945/09, wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger 3.786,95 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 07.04.2009 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger gegenüber seinem Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der außergerichtlich angefallenen Anwaltsgebühren in Höhe von 402,82 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 07.04.2009 freizustellen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten beider Rechtszüge.
4. Hilfsweise wird die Zulassung der Revision beantragt.

Die Beklagte beantragt:

Die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen, Hilfsweise die Zulassung der Revision.

Die Beklagte verteidigt das angefochtene Urteil des Amtsgerichts unter Wiederholung und Ergänzung des erstinstanzlichen Vortrags. Die Beklagte trägt insbesondere vor, dass es sich für den Kläger - auch nach dessen Angaben - um einen normalen Verkehrsvorgang gehandelt habe, bei dem ein Motorrad anhalte, um einen Sozius absteigen zu lassen. Es sei vom Kläger zu keinem Zeitpunkt dargelegt und nachgewiesen worden, dass die Wegnahmehandlung unter Gewalt oder unter Bruch des Widerstands des Klägers vorgenommen worden sei. Der Kläger und dessen Ehefrau seien vielmehr völlig überrascht gewesen. Hiermit liege gerade das Überraschungsmoment des

Trickdiebstahls vor, nachdem der Anhaltevorgang des Motorrads eine Gewaltanwendung nicht darstelle.

In der mündlichen Verhandlung vom 21.10.2009 wurde der Kläger angehört. Des Weiteren hat die Kammer Beweis erhoben durch die Vernehmung der Zeugin der Ehefrau des Klägers.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der im zweiten Rechtszug gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vor der Berufungskammer vom 21.10.2009 verwiesen.

II.

Die statthafte Berufung ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden. Die Berufung hat in der Sache überwiegend Erfolg. Das angefochtene Urteil war teilweise abzuändern.

Dem Kläger steht ein Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 2.652,43 € zu, da ein in der Hausratsversicherung gemäß § 5 Nr. 2 AL-VHB 2003 versicherter Raub vorliegt. Ein darüber hinausgehender Anspruch steht dem Kläger nicht zu.

1.

a) Der zugrunde liegende Sachverhalt ist in rechtlicher Hinsicht als Raub zu qualifizieren, so dass ein Versicherungsfall nach § 5 Nr. 2 AL-VHB 2003 vorliegt.

Vorliegend ist die Ausübung von „Gewalt“ in dem Versperren des Weges bzw. in dem Erzwingen des Anhaltens zu sehen. Aufgrund der glaubhaften und nachvollziehbaren Angaben des Klägers sowie dessen Ehefrau in der mündlichen Verhandlung vom 21.10.2009 ist die Kammer davon überzeugt, dass es sich bei dem Halt des Mopeds nicht um einen „normalen Verkehrsvorgang“ gehandelt hat. Gewalt ist der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes (vgl. ausführlich zum Gewaltbegriff Fischer, StGB, 56. Auflage, 2009, § 240, Rn. 8 ff.). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann auch psychisch wirkender Zwang als „Gewalt“ gewertet werden. Dies setzt aber eine gewisse körperliche Kraftentfaltung durch den Täter voraus. Mit Gewalt genötigt sind danach diejenigen Kraftfahrer, die - wie vorlie-

gend - durch vor ihnen anhaltende Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert werden, denn diese stellen sich für die Nachfolgenden als unüberwindliches physisches Hindernis dar (vgl. OLG Stuttgart, NJW 1995, 2647, Fischer, a. a. O., § 240 Rn. 17, 20 a und 28 jeweils m. w. N.). Weitere Voraussetzung ist die Verknüpfung von Nötigung und Wegnahme. Die Gewalt muss das Mittel zur Ermöglichung der Wegnahme sein. Im Regelfall des Raubs besteht die Wirkung des Nötigungsmittels darin, dass körperlicher Widerstand überwunden oder aufgrund der Zwangswirkung unterlassen und dass hierdurch dem Täter ermöglicht wird, den Gewahrsam an der Sache zu brechen. Einigkeit herrscht darüber hinaus aber auch diesbezüglich, dass die Erzwingung der (Duldung) der Wegnahme nicht alleiniger und nicht der zunächst bestimmende Zweck der Nötigungshandlung sein muss (Fischer, a. a. O., § 249 Rn. 6 f.). Vorliegend war der Kläger durch das Versperren der Straße an einer Weiterfahrt bzw. an einer Flucht gehindert, so dass ein körperlicher Widerstand durch die Zwangswirkung unterlassen und somit letztlich die Wegnahme ermöglicht wurde. Es geht vorliegend demzufolge nicht um die in Literatur und Rechtsprechung umstrittene Konstellation, in der das Ausnutzen einer (abgeschlossen mit vis absoluta) geschaffenen Zwangslage nach Beendigung der aktiven Gewalthandlung noch als Einsatz von Gewalt bzw. Drohung zum Zweck der Wegnahme angesehen werden kann (vgl. Fischer, a. a. O., § 249 Rn. 8 ff.), da vorliegend die Gewaltanwendung - dass Versperren des Weges und somit die Möglichkeit zur Weiterfahrt bzw. Flucht für den Kläger - zum Zeitpunkt der Wegnahme noch andauerte. Es kann offen bleiben, ob vorliegend ein räuberischer Angriff auf Kraftfahrer gemäß § 316a StGB vorliegt. Für einen Angriff auf die Entschlussfreiheit des Fahrers genügt aber auch in diesen Fällen jede Form der Nötigung, wie hier der erzwungene Halt, die nicht mittels Gewalt gegen Leib oder Leben begangen wird (Fischer, a. a. O., § 316 a Rn. 6). Es kommt demnach vorliegend nicht darauf an, ob die Gewalt „als Drohung fortwirkt“ (Fischer, a. a. O., § 249 Rn. 13). Die subjektiven Voraussetzungen des Raubtatbestandes liegen zur Überzeugung der Kammer vor. Erforderlich ist sowohl Wegnahmenvorsatz, zum Zeitpunkt der Wegnahme, als auch Nötigungsvorsatz. Gerade das - vom Kläger und dessen Ehefrau eindrucksvoll geschilderte - (arbeitsteilige) Vorgehen der Täter zeigt, dass beide Elemente vorliegen, zumal der Tat offensichtlich ein gemeinsamer Plan zugrunde lag. Der erzwungene Halt ist - dem Tatplan entsprechend - gerade Bedingung für die Wegnahme und erfolgte in der Absicht, den anhaltenden Kraftfahrer zu überfallen; eine Wegnahme wäre sonst nicht möglich gewesen. Am Vorliegen der Absicht rechtswidriger Zueignung hat die Kammer keine Zweifel.

b) Aufgrund der Angaben des Klägers sowie dessen Ehefrau steht zur Überzeugung der Kammer fest, dass die Gegenstände, wie sie sich aus der Aufstellung des Klägers (Bl. 5 d.A.) ergeben, bei dem Raub entwendet wurden. An der Wahrheit der Angaben des Klägers sowie dessen Ehefrau hat die Kammer keine Zweifel.

Die Schadenshöhe hat die Kammer unter Würdigung aller hierzu vorgetragener Umstände auf insgesamt 2.652,43 € geschätzt. Die Elektronikgegenstände, die am 26.07.2005 bzw. 19.09.2005 gekauft wurden (2. bis 11.), bewertet die Kammer aufgrund des Alters mit der Hälfte des Anschaffungswertes; gleiches gilt für das Italienischlexikon (22.) und den Stativaufsatz (23.). Die laut Aufstellung am 07.08.2008 erworbenen Elektronikgeräte sind demgegenüber im Rahmen der Ermittlung des Schadens mit dem vollen Kaufpreis anzusetzen (13. bis 17.). Nach den Angaben des Klägers und dessen Ehefrau handelt es sich bei den Schreibgeräten um solche der Marke „Lamy“ (19. bis 21.). Diese seien genauso wie die Herren-Leder-Umhängetasche (18.) relativ neu gewesen, weshalb die Kammer diese Gegenstände mit 2/3 des Kaufpreises bemisst. Die Kosten für die Neubeschaffung des Reisepasses werden mit 59,00 € in Ansatz gebracht (24.). Die Werte der Gleitsichtbrille in Höhe von 500,00 € (1.) und der Visitenkartentasche in Höhe von 25,00 € (12.) wurden nicht bestritten. Nicht berücksichtigt werden kann hingegen der in der Auflistung des Klägers enthaltene VW-Autoschlüssel, da es sich bei diesem um einen nicht versicherten Gegenstand handelt.

Der Schaden stellt sich demnach wie folgt dar:

	Gegenstand	Wert
1	Gleitsichtbrille	500,00 €
2	Camcorder NV-GS 400	551,15 €
3	Richtmikrophon RMZ-12	23,32 €
4	Videoleute VW-LDC	42,00 €
5	Tasche Blue Stone	29,68 €
6	Akku, Ladegerät	33,90 €
7	Akku Li-555	16,95 €
8	Pölfiter	19,10 €
9	Reinigungstuch	2,97 €
10	Lens-Pen	5,09 €
11	Richtmikrophon VW-WMH3E	92,50 €

12.	Visitenkartentasche	25,00 €
13.	Sony Alpha 350 + 18-70+55-200 Kit	859,00 €
14.	CF Card 2 GB	49,95 €
15.	CF 8 GB Compact flash	40,78 €
16.	Li-Ion AKKU	28,68 €
17.	Sony NP-FM500H	58,36 €
18.	Herren-Leder-Umhangetasche	106,67 €
19.	Füller	40,00 €
20.	Kugelschreiber	20,00 €
21.	Druckbleistift	13,33 €
22.	Lexikon technisches Italienisch	20,00 €
23.	Stativaufsatz	15,00 €
24.	Reisepass	59,00 €
	Gesamt	2.652,43 €

c) Der Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen ist gemäß §§ 280, 286, 288 Abs. 1 BGB begründet.

2.

Die Verpflichtung den Kläger von der Erstattung der außergerichtlich entstanden Anwaltskosten in Höhe von 316,18 € (1,3 x 189,00 € [Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 2.616,43 €] = 245,70 € zzgl. 20,00 € Pauschale zzgl. 19 % Mwst.) freizustellen ergibt sich aus §§ 280, 286 BGB, der diesbezügliche Zinsanspruch aus den §§ 280, 286, 288 Abs. 1 BGB.

III.

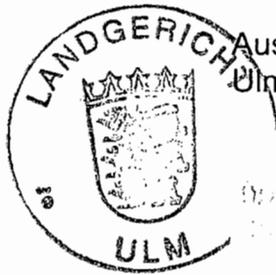
Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit erfolgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 ZPO liegen nicht vor. Insbesondere erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgericht (§ 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO)

nicht, zumal die von der Beklagten angeführten Rechtsprechungsnachweise mit dem vorliegenden Sachverhalt nicht vergleichbar sind.

von AD
Präsident

Präsident



Ausgefertigt:
Ulm, 04.11.2009

Elektronische Zustellung
an die Geschäftsstelle

AUSGABE



Amtsgericht Ulm

Zeughausgasse 14
89073 Ulm
Telefon: 0731/189-0
Telefax: 0731/189-2201

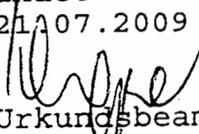
2 C 945/09

EINGEGANGEN

2 d. JULI 2009

Verkündet
am: 21.07.2009

RAa Brosch
Schaude & Fahrenkamp


als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle

Mandant hat Abschrift

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Rechtssache

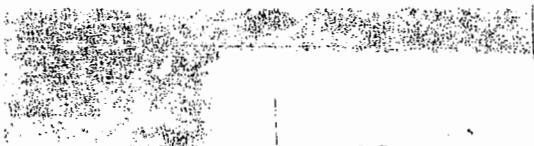


- Kläger -

Proz.Bev.: Rechtsanwälte Brosch und Kollegen, Syrlinstr. 7,
89073 Ulm Gz.: B/sn

gegen





- Beklagte -

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Ulm

durch

auf die mündliche Verhandlung vom 23.06.2009

für Recht erkannt :

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird gestattet, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger verlangt mit seiner Klage bedingungsgemäße Entschädigung aus der Hausratversicherung für ein Schadensereignis, das sich am 26.09.2008 ereignet hat.

Der Kläger befand sich Ende September mit seiner Ehefrau im Urlaub auf Sizilien. Mit einem Mietwagen fuhren der Kläger und seine Ehefrau von Corona kommend nach Catania. Hierbei verfuhr er sich und gelangte in eine enge Seitengasse. Dort befuhr ein Moped mit Fahrer und Soziusfahrer vor dem klägerischen Fahrzeug die Straße. Das Moped hielt an und zwang den Kläger somit, ebenfalls sein Fahrzeug anzuhalten. Der Soziusfahrer sprang ab, riss die hintere klägerische Fahrzeugtür auf, entnahm 2 unter einer Lederjacke liegende Taschen, sprang auf das gewendete Moped auf und beide flohen durch eine Seitenstraße. Der Kläger meldete den Vorfall der dortigen Polizei.

Der Kläger vertritt die Auffassung,

es handele sich vorliegend um einen versicherten Raubvorfall, da die Mopedfahrer durch das Anhalten gegenüber dem Kläger und dessen Frau Gewalt angewandt hätten zur Wegnahme der versicherten Gegenstände. Ihm seien hierdurch Gegenstände im Wert von insgesamt 3.786,05 € gestohlen worden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.786,05 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 07.04.2009 zu bezahlen.

Desweiteren die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger gegenüber seinen Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der außergerichtlich angefallenen Anwaltskosten in Höhe von 402,82 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 07.04.2009 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

es liege keine Bedrohung vor, weshalb es sich nicht um einen Raubüberfall, sondern um einen nichtversicherten Trickdiebstahl handle. Der Wert sowie das Abhandenkommen der genannten Gegenstände werde bestritten.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf das gerichtliche Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.06.2009 (Bl. 24 bis 26 d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache selbst keinen Erfolg.

Dem Kläger steht kein Anspruch gegen die Beklagte auf Erstattung seines Schadens gemäß § 5 Nr. 2 VHB zu, da kein Raubüberfall vorliegt.

Der versicherungsrechtliche Raubtatbestand setzt eine zwecks Wegnahme versicherter Sachen praktizierte Anwendung von Gewalt oder aber Drohung zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder von dem Täter als möglich erwarteten Widerstandes mit der Folge des Verlustes des unmittelbaren Besitzes auf der Seite des Beraubten voraus. Nicht ausreichend ist es, dass die Gewalt nur deshalb zu einer Wegnahme führt, weil das Opfer überrascht und das Tatbild der Wegnahme mehr durch die angewandte List, Geschicklichkeit, Schnelligkeit oder Ausnutzung eines Überraschungsmomentes beim Opfer bestimmt wird (vgl. OLG Köln, RUS 1991, 277; LG Frankfurt, RUS 1995, 29; LG Köln, Versicherungsrecht 2005, 787).

So liegt der Fall jedoch hier.

Allein das Abbremsen des Mopeds und das hierauf erfolgte Anhalten des klägerischen Mietwagens stellt noch keine Gewaltanwendung zur Überwindung eines tatsächlichen oder erwarteten Widerstandes dar, sondern lediglich ein Überraschungsmanöver der Täter, um erst die Voraussetzung für eine mögliche Wegnahme herzustellen. In diesem Fall dient die Gewalt nicht der Wegnahme, sondern der bloßen Ablenkung des Opfers, um unter Ausnutzung des Überraschungsmomentes die Tat begehen zu können. Diese Vorgehensweise kennzeichnet die Wegnahme indes gerade als Trickdiebstahl und nicht als Raub. Widerstand des Opfers soll in diesen Fällen durch die Geschwindigkeit der Tatausführung gerade vermieden werden.

Infolge des Überraschungsschocks und aufgrund der Schnelligkeit der Täter hatten der Kläger und dessen Ehefrau keine Möglichkeit, sich gegen die Wegnahme der versicherten Gegenstände zu wehren, was von den Tätern zu einer blitzschnellen Wegnahme versicherter Gegenstände ausgenutzt wurde.

Eine Gewaltanwendung, welche auf einer physischen Einwirkung des Täters beruht und sich auf dem Körper des Genötigten auswirkt und somit sich als widerstandsbrechendes Mittel darstellt, ist gerade nicht gegeben.

Der Kläger hat mithin keinen Anspruch auf Erstattung seines Schadens gem. § 5 Nr. 2 VHB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Richterin am Amtsgericht



Ausgefertigt

22. Juli 2009

Ulm, den
Urkundenbeamter der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts
Justiz-